



**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

BMVRDJ-603.454/0001-V 4/2018

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
MMag. Josef BAUER
Dr. Inez BUCHER
Tel.: +43 1 52152 302902
E-Mail: josef.bauer@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
BMF-020102/0002-III/5/2018

An das
Bundesministerium für Finanzen
Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 78 (§ 47b):

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten wären die Vorgaben des Art. 10 DSGVO zu beachten.

In § 47b Abs. 5 des Entwurfs ist vorgesehen, in Umsetzung des Art. 48 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/2341, jede Veröffentlichung gemäß dieser Bestimmung fünf Jahre auf der offiziellen Internetseite der FMA zugänglich zu machen. Eine diesbezügliche Aufbewahrungsverpflichtung ist in der Richtlinie nicht vorgesehen. Insbesondere im Lichte des Grundsatzes der Speicherbegrenzung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO sollte dies nochmals geprüft werden.

Zu Z 40 (§ 21a Abs. 5):

Es sollte erwogen werden, nähere Determinanten für die Verordnungsermächtigung der FMA im Gesetzestext oder ggf. den Erläuterungen aufzunehmen

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007³, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

In diesem Sinne sollte daher auch die Ministerialbezeichnungen in § 50 Z 1 bis 3 formell angepasst werden.

Zu Art. 1 (Umsetzungshinweis):

Auf die Untergliederung des Vorhabens in zwei Artikeln könnte verzichtet werden, wenn der Umsetzungshinweis in das PKG integriert wird. Dies würde auch die Dokumentation im RIS „Bundesrecht Konsolidierte Fassung“ erleichtern.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

³ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Art. 2 (Änderung des Pensionskassengesetzes):Zu Z 15 (§ 11a Abs. 7):

Auf ein Tippversehen in § 11a Abs. 7 zweiter Satz („bitten“) wird hingewiesen; gemeint ist wohl „binnen“. Es sollte jedoch eine sprachliche Vereinfachung geprüft werden (zB nach dem Muster des § 11b Abs. 5):

„Im Falle der Nichtäußerung der zuständigen Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaates darf die Pensionskasse die Tätigkeit ~~längstens binnen~~nach Ablauf einer Frist von sechs Wochen nach Übermittlung der Angaben durch die FMA gemäß Abs. 3 oder 4 unter Beachtung der einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und aller gemäß Art. 11 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2016/2341 anzuwendenden Vorschriften aufnehmen.“

Zu Z 21 (§ 11c Abs. 7):

Die Verweise auf § 11a Abs. 6 und 7 erscheinen eher unklar, insbesondere das Verhältnis zu den Fristen in Abs. 6. Eine Vereinfachung durch eine – zumindest teilweise – Auflösung der Verweise sollte geprüft werden.

Zu Z 21 (§ 11 f):

In § 11f wird im PKG der Begriff „Schlüsselfunktion“ verwendet, eine Definition erfolgt aber erst in § 21. Im Interesse der einfacheren Verständlichkeit sollte erwogen werden, bereits in den Begriffsbestimmungen des § 5 eine Definition aufzunehmen oder zumindest in § 11f auf § 21 zu verweisen.

Auf ein Tippversehen in § 11f Abs. 2 Z 2 wird hingewiesen, es müsste es lauten: „Unvgreignommenheit“, der Präposition „samt“ im Abs. 3 sollte eine Dativkonstruktion folgen.

Der bloße Wortsinn des Abs. 5 könnte auch so verstanden werden, dass die Vorlage eines Strafregisterauszugs bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten schon ein ausreichender Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzung „geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse“ im Sinne des Abs. 2 Z 2 (und der Voraussetzung des § 13 Abs. 3 GewO) sein soll. Es wird ange-regt zu prüfen, ob dies tatsächlich gemeint ist.

Zu Z 22 (§ 12 Abs. 1):

Es sollte im PKG möglichst einheitlich „Risiken“ (statt „Risken“) lauten (so in § 21a Abs. 3).

Zu Z 39 (§§ 21d und § 21e)

Im Interesse der einfacheren Verständlichkeit sollte nach Möglichkeit jeder neu geschaffene Paragraph auch eine aussagekräftige Paragrafenüberschrift erhalten.

§ 21e Abs. 3 Z 6 erscheint sprachlich unvollständig (ggf. sollte es lauten: „ob bei der Berechnung ... verwendet wurden ...“).

Zu Z 41 (§§ 22a)

Verhaltenspflichten (Gebote und Verbote) sollten im Sinne der LRL 27 in befehlender Form gefasst werden. Formulierungen wie „Die eigene Risikobeurteilung fließt in die strategischen Entscheidungen der Pensionskasse ein“ oder in § 26 Abs. 6 „die Depotbank handelt ...im Interesse der ...“ oder in § 33g Abs. 4: „die FMA unterrichtet ...“ sollten daher imperativer formuliert werden (zB „hat zu unterrichten“ etc.).

Zu Z 44 (§ 25) und Z 48 (§ 26 Abs. 1):

Auf Redaktionsversehen in § 25 Abs. 1 Z 5 lit. a: „§ 1 Z 2 des Börsegesetzes“, Abs. 4 Z 6: „geeigneten Limitsystem“ und in § 26 Abs. 1: „Richtlinie ... 2014/65/EU“ wird hingewiesen.

Zu Z 56 (§ 31 Abs. 2).

Es wird angeregt, die Bestimmung im Interesse der einfacheren Verständlichkeit zu überarbeiten. Der neu eingefügte Text sollte als selbständiger Satz gestaltet werden. Das Worte „Diese“ am Beginn des zweiten Satzes (in der derzeit geltenden Fassung) sollte dann besser durch „Die FMA“ ersetzt werden.

Zu Z 66 (§ 33f) und Z 70 (§ 33g).

Auf Schreibversehen in § 33f Abs. 6: „zugestimmt“ und § 33g Abs. 2: „ihren Tätigkeiten“ wird hingewiesen.

Zu Z 75 (§ 36a).

Der Verweis auf § 22a Abs. 5 geht fehl; es müsste wohl auf § 22a Abs. 4 verweisen werden (so auch in § 46a Abs. 1 Z 10).

Zu Z 76 (§ 46a).

Laut Z 47 des Entwurfs soll § 25a Abs. 4 entfallen; die Verweisung auf diese Bestimmung in § 46a Abs. 1 Z 16 wäre daher zu überprüfen.

Durch den Verweis auf „§ 36 Abs. 1“ in § 46a Abs. 1 Z 19 wird auch ein Verhalten erfasst, das bereits nach einer anderen Bestimmung (Z 17) unter Verwaltungsstrafdrohung steht: Das Unterlassen der Anzeige der Beauftragung einer Depotbank wäre somit eine Verwaltungsübertretung nach § 46a Abs. 1 Z 17 und nach § 46 Abs. 1 Z 19 iVm § 36 Abs. 1 Z 9. Solche Fälle sollten im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Doppelbestrafungsverbot schon bei der Textierung der Tatbestände möglichst vermieden werden.

Zu Z 78 (§ 47b)

In § 47b Abs. 1 kann in der Wendung „auf der offiziellen Internetseite der FMA“ das Wort „offiziellen“ wohl ohne Bedeutungsverlust entfallen (vgl. LRL 1).

In Abs. 2 Z 2 kann entweder die Wendung „im Einklang mit dem nationalen Recht“ entfallen oder es sollte näher bestimmt werden, welche Bestimmungen des österreichischen Rechts damit gemeint sind.

Die genaue Bedeutung der Verweisung auf „eines der Kriterien gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3“ in Abs. 5 letzter Halbsatz für die Beurteilung der Aufrechterhaltung der Veröffentlichung personenbezogener Daten bleibt eher unklar. Die Bestimmung sollte sprachlich vereinfacht werden

Zu Z 79 (§ 49):

In § 49 Abs. 3 Z 2 sollte es einheitlich mit der Formulierung an anderen Stellen lauten: „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. ...“.

IV. Zu den Materialien

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen sollten dem Muster „Zu Z 1 (§ 5 Z 2a):“ folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zur Textgegenüberstellung:

An einigen Stellen wäre die Textgegenüberstellung noch anzupassen, zB zu § 30 Abs. 1, § 33g Abs. 2 und § 46a (geltende Fassung) sowie § 36 Abs. 1 Z 4 (vorgeschlagene Fassung)

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 23. Mai 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt